

## Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbersatzordnung (EO)

---

**Erwerbstätige Frauen können, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach der Erwerbersatzordnung (EO) geltend machen. Während längstens 14 Wochen (98 Taggelder) erhalten sie 80% des durchschnittlichen Lohns bzw. Einkommens vor der Geburt, maximal jedoch CHF 196 pro Tag.**

### Klassisches Rollenbild

Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben wird, unabhängig vom betrieblichen Engagement der Bäuerin, das gesamte landwirtschaftliche Einkommen gegenüber der Ausgleichskasse sowie den Steuerbehörden auf den Betriebsleiter abgerechnet. Als Konsequenz kann die Bäuerin für ihre landwirtschaftliche Tätigkeit keinen Lohn bzw. kein Einkommen ausweisen und gilt sozialversicherungsrechtlich, falls sie nicht ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebs einem Erwerb nachgeht, als Nichterwerbstätige. Einen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann die Bäuerin in diesem Falle nicht geltend machen. Damit die Bäuerin sozialversicherungsrechtlich als Erwerbstätige gilt und so insbesondere auch Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hat, müssen die gesetzlichen Bedingungen nach Erwerbersatzgesetz (EOG) erfüllt sein.

### Erwerbstätigkeit ist zwingend

Nach dem EOG<sup>1</sup> ist eine Frau anspruchsberechtigt, wenn sie in den 9 Monaten vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war und in dieser Zeit mindestens während 5 Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Weiter muss sie im Zeitpunkt der Niederkunft eine Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende sein oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.

Um die 5-monatige Mindesterwerbsdauer zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, dass die Frau pro Kalendermonat eine bestimmte Anzahl Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden geleistet hat. Es kommt weder darauf an, ob beispielsweise eine Arbeitnehmerin in einem vollen Beschäftigungsverhältnis steht, noch ob sie wöchentlich nur an einem Tag erwerbstätig ist. Massgebend ist vielmehr, dass die Arbeitnehmerin einen Lohn vom Arbeitgeber im entsprechenden Kalendermonat erhalten hat.<sup>2</sup> Im Falle einer Selbständigerwerbenden muss der Selbständigenstatus mindestens 5 Monate gedauert haben.

### Unselbständig erwerbstätige Bäuerinnen

Eine Frau gilt als Arbeitnehmerin sofern sie in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen Lohn im Sinne des AHV-Gesetzes bezieht. Eine Mutterschaftsentschädigung erhalten nur Frauen, welche zum Zeitpunkt der Geburt tatsächlich einen Lohn beziehen.<sup>3</sup> Dazu zählen auch Frauen, die im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.<sup>4</sup> Frauen, die im Betrieb des Ehemannes arbeiten, müssen, um nach Art. 16b EOG anspruchsberechtigt zu sein, Barlohn erhalten (und nicht nur einen Naturallohn).<sup>5</sup> Die mitarbeitende Ehegattin ohne Barlohn, hingegen mit Naturallohn, wird grundsätzlich wie eine Nichterwerbstätige behandelt. Der Lohn muss im Zeitpunkt der Niederkunft bar ausbezahlt oder auf ein persönliches Konto überwiesen werden. Eine nachträgliche Zahlung genügt nicht, um die Erfordernisse von Art. 16b EOG zu erfüllen.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 16 ff EOG

<sup>2</sup> Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE), Stand 1. Januar 2014, Rz. 1059

<sup>3</sup> Entscheid des Bundesgerichts vom 28. Mai 2008, 9C\_171/2008, E. 4.2

<sup>4</sup> Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE), Stand 1. Januar 2014, Rz. 1051.

<sup>5</sup> Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO („WML“), Stand 1. Januar 2015, Rz. 4128.

<sup>6</sup> Details siehe Art. 16b Abs. 1 lit. c. Ziff. 3 EOG

Auch die ausschliessliche Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. eine AHV-Lohndeklaration Ende Jahr erbringt keinen Nachweis dafür, dass der Ehegattin Barlohn ausbezahlt wurde.<sup>7</sup>

Die Zahlung auf ein gemeinsames Konto ist nicht zulässig, da auch der Ehemann bzw. Arbeitgeber Zugriff auf dieses Geld hätte und der Lohn somit nicht im alleinigen Eigentum der Ehefrau wäre. Stattdessen muss der Lohn auf ein persönliches Konto der Ehefrau einbezahlt werden.

### Selbständigerwerbende Bäuerinnen

Als Selbständigerwerbende gelten Frauen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin geleistete Arbeit darstellt. Der selbständigerwerbenden Bäuerin wird direkt ein Teil des landwirtschaftlichen Einkommens zugewiesen und der Einkommensteil der Ehefrau wird nicht als Lohnaufwand ausgewiesen/verbucht. Die Geltendmachung der selbständigen Erwerbstätigkeit der Bäuerin ist auf einem Landwirtschaftsbetrieb möglich, wenn der Betrieb partnerschaftlich und gleichberechtigt geführt wird oder ein Betriebszweig von der Bäuerin in Eigenverantwortung verwaltet wird. Die Bäuerin hat ihre Stellung als Mitunternehmerin gegenüber den Behörden glaubhaft zu machen. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen des Selbständigenstatus erfüllt sind.

Bei selbständigerwerbenden Frauen ist entscheidend, ob sie im Zeitpunkt der Niederkunft von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die Frau bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.<sup>8</sup> Die Notwendigkeit eines direkten Geldflusses, dass also ihr Einkommensteil auch effektiv auf ihr Konto überwiesen wird, ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Findet ein Geldfluss statt, wäre die Überweisung auf ein gemeinsames Geschäftskonto möglich.<sup>9</sup>

### Einkommenshöhe und Einbezug Treuhänder

Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmerinnen bildet das letzte vor der Niederkunft erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen (in der Regel der letzte vor der Geburt bezahlte Monatslohn).

Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbständigerwerbende bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Niederkunft verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war (faktisch zählt bei Selbständigerwerbenden also das Vorjahreseinkommen der Ehefrau). Die Höhe des Lohnes, resp. des Einkommensanteils kann zwischen den beiden Parteien frei vereinbart werden. Bei einem Anstellungsverhältnis ist darauf zu achten, dass ein „üblicher“ Lohn bezahlt wird und auch die Höhe des Einkommensanteils bei Selbständigerwerbenden muss realistisch sein. Es ist auf das abzustellen, was normalerweise im gleichen Betrieb, in einer ähnlichen Region und Branche für vergleichbare Tätigkeiten bezahlt wird, wobei auch individuell auf die persönliche Situation und die persönlichen Fähigkeiten Rücksicht genommen werden sollte.

Selbstverständlich kann nur Erwerbseinkommen unter den Ehegatten aufgeteilt werden, welches im Betrieb auch tatsächlich erwirtschaftet wird. Das heisst, sowohl der Barlohnbezug als auch die Teilung des landwirtschaftlichen Einkommens muss buchhalterisch korrekt abgebildet und gegenüber Steuerbehörden und Ausgleichskasse korrekt deklariert werden. Der rechtzeitige Einbezug des Treuhänders ist unbedingt zu empfehlen.

---

<sup>7</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 3. Januar 2011, E. 3.4.4

<sup>8</sup> Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE), Stand 1. Januar 2014, Rz. 1057/1058

<sup>9</sup> vgl. hierzu: Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO, „WSN“, Rz. 1018.